

# Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bad Berleburg

---

## 1. Benutzungsverhältnis

Die Stadtbücherei Bad Berleburg ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Berleburg. Grundlage für das Benutzungsverhältnis ist Privatrecht.

## 2. Anmeldung, Büchereiausweis

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Der Benutzer erkennt bei der Anmeldung die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich.

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis, der bei allen Leihvorgängen vorzulegen ist. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, die in Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis benötigten persönlichen Daten zu erheben und elektronisch zu speichern. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt damit auch die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

## 3. Entgelte

Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten werden Benutzungsentgelte erhoben. Anlass und Höhe der Entgelte ergeben sich aus dem Tarif, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

## 4. Leihfristen, Fernleihe

Für die Medienausleihe gelten grundsätzlich folgende Leihfristen:

- 4 Wochen für Bücher
- 2 Wochen für Zeitschriften, Comics, Hörbücher, DVDs und Audio-CDs

Die Stadtbücherei ist berechtigt, einzelne Medien von der Ausleihe auszuschließen (Präsenzbestand), in Ausnahmefällen (z.B. bei Neuerscheinungen) eine kürzere Leihfrist festzusetzen und die Anzahl der zur Ausleihe vorgesehenen Medien zu begrenzen.

Auf Antrag des Benutzers und mit Einverständnis der Stadtbücherei kann die Leihfrist für Bücher einmal verlängert werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Medien, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Fernleihverkehr beschafft werden. Es bleibt vorbehalten, für die auf dem Wege der Fernleihe beschafften Medien andere Leihfristen festzusetzen.

## 5. Behandlung der entlehnenen Medien, Haftung des Benutzers

Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädi-

gung und jeglicher Veränderung zu schützen. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Bei Verschmutzung, Beschädigung, sonstiger Veränderung oder Verlust von Medien ist der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter bis zur Höhe der Kosten für die Wiederbeschaffung schadensersatzpflichtig.

## 6. Nutzung des Internetzugangs

Die Nutzung des Internetzugangs für Informationszwecke wird

- Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen und
  - Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters
- gestattet.

Personen, die nicht als Benutzer der Stadtbücherei registriert sind, sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Büchereipersonals auszuweisen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbücherei im Rahmen der Benutzung an den Internet-Arbeitsplätzen entstehen. Dies bezieht sich auch auf die Veränderung von Systemeinstellungen und die Manipulation von Programmen und Dateien.

Dem Benutzer ist es untersagt, an den Internet-Arbeitsplätzen strafrechtlich bedenkliche sowie gesetzes- und verfassungswidrige Inhalte zu nutzen oder zu verbreiten. Der Benutzer stellt die Stadtbücherei von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Benutzers gegen die Stadtbücherei geltend machen.

Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Internetseiten. Das Büchereipersonal ist jederzeit berechtigt, die zeitliche Dauer der Nutzung zu begrenzen oder die Nutzung zu untersagen.

## 7. Hausrecht, Haftungsausschluss

Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Taschen und ggfs. weitere mitgebrachte Gegenstände sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Schließfächern abzustellen. Eine Haftung für nicht ordnungsgemäß in Verwahrung gegebene Gegenstände ist ausgeschlossen. Auf abgelegte Garderobe hat der Benutzer selbst zu achten.

## 8. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## 9. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 13. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Benutzungsordnungen und Tarife außer Kraft.

Bad Berleburg, den 10. Juli 2018

Der Bürgermeister  
gez. Bernd Fuhrmann

## Tarif zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bad Berleburg

Die Stadtbücherei Bad Berleburg erhebt gemäß Nr. 3 der Benutzungsordnung folgende Entgelte:

### 1. Ausleihe

(Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag der erstmaligen Ausleihe.)

- |  |   |                               |
|--|---|-------------------------------|
| a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre   |   | <i>frei</i>                   |
| b) Volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80 Prozent, sowie Personen, die sich im Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII und AsylbLG befinden. |   |                               |
|  | (jeweils gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises) <i>für ein Jahr</i> | 8,00 €                        |
|  |   | <i>für zwei Monate</i> 5,00 € |
| c) Erwachsene mit Ausnahme des unter b) aufgeführten Personenkreises   |   |                               |
|  | <i>für ein Jahr</i>   | 15,00 €                       |
|  | <i>für zwei Monate</i>  | 6,00 €                        |
| d) Inhaber der „Wittgenstein Card“ (Kurkarte)  | <i>für die Dauer der Gültigkeit</i>   | 1,50 €                        |
| e) Inhaber der „Ehrenamtskarte NRW“  | <i>für die Dauer der Gültigkeit</i>   | <i>frei</i>                   |

2. Fernleihe *je im Fernleihverkehr erhaltene Medieneinheit* 2,50 €  
(Etwaige Kosten der abgebenden Stelle werden zusätzlich berechnet.)

### 3. Nutzung des Internetzugangs

- |  |                                     |        |
|--|-------------------------------------|--------|
| a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre | <i>je angefangene Viertelstunde</i> | 0,30 € |
| b) Erwachsene                            | <i>je angefangene Viertelstunde</i> | 0,50 € |
| c) Ausdrücke aus dem Internet            | <i>je DIN A4-Seite</i>              | 0,20 € |

### 4. Sonstige-Entgelte

- |   |                         |        |
|---|-------------------------|--------|
| a) Ausstellung eines Ersatz-Büchereiausweises |                         | 4,00 € |
| b) Anfertigung von Fotokopien                 | <i>je DIN A4-Seite</i>  | 0,35 € |
| c) Vorbestellung von Medien                   | <i>je Medieneinheit</i> | 0,50 € |

### 5. Versäumnisentgelte

- |   |                                    |        |
|---|------------------------------------|--------|
| a) Überschreitung der Leihfrist um bis zu einer Woche | <i>je Medieneinheit</i>            | 0,50 € |
| b) Überschreitung der Leihfrist um bis zu zwei Wochen | <i>je Medieneinheit</i>            | 2,00 € |
| c) Überschreitung der Leihfrist um bis zu drei Wochen | <i>je Medieneinheit</i>            | 3,00 € |
| d) Überschreitung der Leihfrist um bis zu vier Wochen | <i>je Medieneinheit</i>            | 5,00 € |
| e) Einziehung im Botengang                            | <i>zusätzlich je Medieneinheit</i> | 5,00 € |

Bleibt der Botengang ohne Erfolg, wird zur Einziehung der Medien und der Versäumnis-  
entgelte der Rechtsweg beschritten.

Stand: 10.07.2018